



Protokollauszug vom

21.12.2022

Departement Schule und Sport / Bereich Familie und Betreuung:

Projekt-Nr. 13380, Schulergänzende Betreuung Talhof, Mieterausbau 2. Etappe: Gebundenerklärung von 228 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.922-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die 2. Etappe des Mieterausbaus im Innen- und Aussenraum der Mietliegenschaften Weststrasse 148 / 150 zur Nutzung durch die Schulergänzende Betreuung im Gesamtbetrag von 228 000 Franken werden gestützt auf das übergeordnete und kommunale Recht (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur, Verordnung und Reglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich, Stadtratsbeschlüsse zur Prognose von Schul- und Betreuungsraum) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13380, belastet und freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Hauptabteilung Infrastruktur, Bereich Familie und Betreuung, Departementsstab, Abteilung Finanzen, Controlling; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Siedlungsgrün; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Abteilung Schulergänzende Betreuung hat an der Weststrasse 148 und 150 Räume der Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen GAIWO angemietet. Am 31. August 2022 wurden als erste Etappe dringliche Massnahmen im Umfang von 278 000 Franken durch den Stadtrat als gebunden erklärt und freigegeben (SR.22.597-1). Die Umsetzung dieser Massnahmen ermöglichte den Start des Betriebs im Herbst 2022. In einer zweiten Etappe müssen nun noch die weiteren Massnahmen umgesetzt werden.

2. Projekt

Der beantragte Kredit betrifft die 2. Etappe des Mieterausbaus. Er umfasst einerseits Massnahmen zur Anpassung an die Ansprüche der Schulergänzenden Betreuung im Innenraum: Akustikdecke, Rückbau Trennwände, teilweise Ersatz Sanitärapparate. Andererseits handelt es sich um die Gestaltung des Aussenbereichs inklusive Erschliessungsweg, der notwendig wird, um die Zugänge der Kinder von jenen der Bewohnenden der GAIWO-Siedlung zu trennen. Dazu werden noch der Zugangsweg von der Schulanlage Talhof, die Aussenbeleuchtung, Velo-/Trottinett-Abstellplätze, weitere Umgebungsarbeiten und die Beschilderung des neuen Betreuungsstandortes erstellt. Diese 2. Etappe soll im Februar 2023 (Sportferien) umgesetzt werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für die Ausführung der 2. Etappe des Mieterausbaus beruhen auf den Kostenschätzungen der Abteilungen Hochbau und von Stadtgrün:

Bezeichnung	Betrag
Bauliche Massnahmen Mieterausbau Teil 2	89 000.00
Massnahmen Aussenraum Teil 2	130 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	9 000.00
Total Kosten 2. Etappe	228 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	228 000.00

Die Kosten des gesamten Projekts, erste und zweiten Etappe zusammen, belaufen sich auf rund 506 000 Franken.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung Budget 2023 des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13380
Projektbezeichnung	Mieterausbau SchuBe Talhof

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504022	Ausführung	§	278 000.00
504022	Ausführung	§	150 000.00
Gesamtkredit			428 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2023	0.00	150 000.00	150 000.00

Der Gesamtkredit ist im Investitionsplanungstool und die Planung in der Hochrechnung 2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504022	Ausführung	§	278 000.00
504022	Ausführung	§	228 000.00
Gesamtkredit			506 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2023	0.00	219 000.00	219 000.00
Reserve	0.00	9 000.00	9 000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt). Im vorliegenden Fall betragen die Gesamtkosten des Projekts 506 000 Franken, welche in zwei Etappen gebunden erklärt und frei gegeben werden. Aufgrund des Gesamtbetrags ist der Stadtrat für die Gebundenerklärung beider Etappen zuständig.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Aufgrund des übergeordneten und kommunalen Rechts (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, Organisationsreglement der Volksschule in Winterthur, Verordnung und Reglement über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich, Stadtratsbeschlüsse zur Prognose von Schul- und Betreuungsraum) ist die Stadt Winterthur verpflichtet, das Angebot an ausreichendem Betreuungsraum zur Verfügung zu stellen.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es handelt sich um die zweite Etappe eines Mieterausbaus, deren Notwendigkeit und Realisierung im Jahr 2023 bereits bei der Kreditbewilligung für die erste Etappe bekannt war. Eine Alternative steht nicht zur Verfügung.

Sachliche Gebundenheit:

Die Räume sind für den Betreuungsbetrieb gemäss seinen Anforderungen grundsätzlich geeignet. Erforderlich sind jedoch verschiedene Anpassungen im Innen- und Aussenbereich. Insbesondere fehlt noch ein eigener Zugang für die Kinder, zudem sind für einen effizienten Betrieb innere Umbauten und eine EDV-Verkabelung sowie Schallschutzmassnahmen nötig.

Zeitliche Gebundenheit:

Die zweite Etappe des Mieterausbaus muss in den Sportferien im Februar 2023 ausgeführt werden, weil dann die Schulergänzende Betreuung geschlossen ist. Die Massnahmen sind dringlich und können nicht verschoben werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13380, zu belasten.

5. Termine

Die Vorarbeiten zur Ausführung der baulichen Massnahmen werden im Januar 2023 gestartet. Die Arbeiten müssen in den Sportferien ausgeführt werden, weil dies während des laufenden Betreuungsbetriebs nicht möglich ist.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. Kostenzusammenstellung DBA Abt. Hochbau PM1 vom 27.10.2022
2. Kostenzusammenstellung Stadtgrün Winterthur vom 28.11.2022